

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW) (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“.	§ 1 Gründung, Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW) (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) entstanden aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher), Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster. Diese bis dahin bestehenden Kreise sind im Wesentlichen auf die im Jahre 1816 gegründeten Kreise zurückzuführen. Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 wurden zehn landrätliche Kreise für den Münsterschen Regierungsbezirk bekannt gegeben, darunter die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.	<u>Zu Abs. (1)</u> Die neu eingefügten Sätze sollen einen Hinweis auf die Gründung des neuen Kreises Coesfeld zum 01.01.1975 und den Ursprung der Kreise im Jahr 1816 geben.
§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW) ... (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. ...	§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW) ... (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.	<u>Zu Abs. 2</u> Redaktionelle Anpassung, weitere Ausschüsse können nach § 31 Satz 2 KrO NRW ausgenommen werden.

§ 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW) ... (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde. (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,- EURO pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. (6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die Entschädigung für die Haushaltsführung 80,00 EURO pro Tag. (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur	§ 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW) ... (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW. 4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW. (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen	<u>Zu Abs. 3</u> Redaktionelle Anpassung und dynamische Verweisung. <u>Zu Abs. 4</u> Redaktionelle Anpassung und dynamische Verweisung. <u>Zu Abs. 5</u> Redaktionelle Anpassung und dynamische Verweisung. <u>Zu Abs. 6</u> Die Muster-Hauptsatzung des LKT NRW sieht eine solche Regelung nicht (mehr) vor, eine ersatzlose Streichung erscheint angesichts der höheren Beträge sinnvoll. <u>Zu Abs. 7:</u> Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.
---	---	--

erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 oder 3 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.	gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 oder 3 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.	
§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW) ... (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.	§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW) ... (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.	Die Überschrift war redaktionell anzupassen. Zu Abs. 2 Redaktionelle Anpassung an die „neue“ Rechtsgrundlage.
§ 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW) ... (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO / LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO und höher. Bei	§ 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW) ... (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach	<u>Zu Abs. 4:</u> Redaktionelle Anpassung an aktuelle Organisationsbezeichnung und Konkretisierung

Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung. (5) Die Entscheidungen nach § 68 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle) trifft der Kreisausschuss.	Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung. (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.	<u>Zu Abs. 5:</u> Konkretisierung der Vorschrift
§ 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten (1) Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.	§ 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten (1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.	Zu Abs. 1: Redaktionelle Anpassung
§ 17 Bestellung der Schulleitung Über die Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Kreisausschuss.	§ 17 wird ersatzlos gestrichen <i>§ 18 wird § 17</i> <i>§ 19 wird § 18</i> <i>§ 20 wird § 19</i> <i>§ 21 wird § 20</i> <i>§ 22 wird § 21</i>	<u>Zu § 17:</u> Siehe Beschlussvorschlag und Begründung zur Bestellungen von Schulleiterinnen und Schulleitern an Schulen in Trägerschaft des Kreises Coesfeld in SV-9-0745)